



Brüssel, den 11. Mai 2016
(OR. en)

8552/16

LIMITE

MI 288
COMPET 204
CONSOM 98

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Vorsitz

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: **Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 5/2016 des EuRH "Die Dienstleistungsrichtlinie: Hat die Kommission eine wirksame Durchführung sichergestellt?" (Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeit)**
– Annahme

1. Am 16. März 2016 ist der Sonderbericht Nr. 5/2016 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel "Die Dienstleistungsrichtlinie: Hat die Kommission eine wirksame Durchführung sichergestellt?"¹ veröffentlicht worden.
2. Dieser Sonderbericht ist vom Rechnungshof in der Sitzung der Gruppe "Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum" vom 11. April 2016, in der auch die Kommission zugegen war, erläutert worden. Bei dieser Gelegenheit führten die Delegationen einen allgemeinen Gedankenaustausch über Inhalt und Ergebnisse des Berichts.
3. Der Vorsitz hat auf der Grundlage der Ergebnisse des Sonderberichts einen Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates erstellt, der in der Sitzung der Gruppe vom 21. April 2016 geprüft wurde.

¹ ABl. C 100 vom 16.3.2016, S. 3. Der Bericht liegt in allen Amtssprachen vor und kann über die Website des Rechnungshofs unter <http://eca.europa.eu> eingesehen oder heruntergeladen werden.

4. Am 2. Mai 2016 waren die Delegationen gebeten worden, etwaige Vorbehalte zu dem Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates bis zum 4. Mai 2016 mitzuteilen. Eine Delegation hat einen Vorbehalt eingelegt, den sie inzwischen jedoch aufgehoben hat.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, er möge den Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 5/2016 des Europäischen Rechnungshofs "Die Dienstleistungsrichtlinie: Hat die Kommission eine wirksame Durchführung sichergestellt?" als A-Punkt annehmen.

Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 5/2016 des Europäischen Rechnungshofs: "Die Dienstleistungsrichtlinie: Hat die Kommission eine wirksame Durchführung sichergestellt?"

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

1. BEGRÜSST den Sonderbericht Nr. 5/2016 des Europäischen Rechnungshofs (im Folgenden "Rechnungshof") mit dem Titel "Die Dienstleistungsrichtlinie: Hat die Kommission eine wirksame Durchführung sichergestellt?" und die Anmerkungen der Kommission;
2. BEGRÜSST in diesem Zusammenhang die Tatsache, dass die Kommission während des gesamten Prozesses der Durchführung der Dienstleistungsrichtlinie beträchtliche Ressourcen und Bemühungen darauf verwendet hat, den Mitgliedstaaten Unterstützung zu leisten und die Koordinierung auf EU-Ebene sicherzustellen;
3. STELLT FEST, dass das volle Potenzial des Binnenmarkts für Dienstleistungen indes noch nicht ausgeschöpft ist und dass der Einfluss einer erfolgreichen Durchführung der Richtlinie auf Wachstum und Beschäftigung angesichts der Bedeutung von Dienstleistungen für die Wirtschaft Europas potenziell sehr groß ist;
4. VERWEIST in diesem Zusammenhang auf die Schlussfolgerungen des Rates vom Februar 2016², in denen hervorgehoben wird, dass der Freisetzung des ungenutzten Potenzials im Bereich der Dienstleistungen Vorrang eingeräumt werden sollte, und in denen betont wird, dass Umsetzung, Einhaltung und Durchsetzung weiter verbessert, ausgebaut und intensiviert werden sollten, auch durch die Verstärkung von SOLVIT;

² Dok. 6260/16.

5. ERKENNT den Nutzen der gegenseitigen Evaluierung und von Kohärenztests sowie die Bedeutung der Gewährleistung von angemessenen Folgemaßnahmen, insbesondere in Fällen, in denen es um verbleibende ungerechtfertigte oder unverhältnismäßige Anforderungen geht, AN; UNTERSTREICHT die Bedeutung zusätzlicher Leitlinien zur Verhältnismäßigkeit und VERWEIST auf seine wiederholten Aufforderungen an die Kommission, diese Leitlinien bereitzustellen und sich bei weiteren Maßnahmen auf die Bewertung der Verhältnismäßigkeit und auf die Anwendung der Klausel über die Dienstleistungsfreiheit im Rahmen der Dienstleistungsrichtlinie zu konzentrieren;
6. IST SICH BEWUSST, dass die Verfügbarkeit von hinreichend detaillierten Daten in einem frühen Stadium des Gesetzgebungsverfahrens für die Bewertung der Auswirkungen von Rechtsvorschriften von wesentlicher Bedeutung ist;
7. TEILT DIE AUFFASSUNG des Rechnungshofs, der ordnungsgemäß funktionierenden Einheitlichen Ansprechpartnern (Points of Single Contact' – PSC) große Bedeutung beimisst, und WEIST in diesem Zusammenhang ERNEUT auf die Auffassung des Rates HIN, dass diese im Einklang mit der PSC-Charta dringend verbessert werden müssen³;
8. UNTERSTREICHT die Bedeutung, die der Rechnungshof einem besser funktionierenden Mitteilungsverfahren beimisst; IST SICH in diesem Zusammenhang BEWUSST, dass die Mitgliedstaaten alle neuen Anforderungen sowie Änderungen der bestehenden Anforderungen systematisch mitteilen müssen, und SIEHT dem Vorschlag der Kommission zur weiteren Verbesserung des Mitteilungssystems ERWARTUNGSVOLL ENTGEGEN; NIMMT die Empfehlung des Rechnungshofs zur Einführung einer Stillhaltezeit für die Meldung von Entwürfen für Anforderungen ZUR KENNNTNIS;

³ Dok. 6260/16.

9. BETONT, dass die Verbraucher in der Lage sein sollten, den vollen Nutzen aus dem Binnenmarkt für Dienstleistungen zu ziehen, ohne ungerechtfertigter Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit oder aus Gründen des Wohnsitzes ausgesetzt zu sein; NIMMT daher die Empfehlung des Rechnungshofs ZUR KENNTNIS, den Anwendungsbereich der Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz auch auf Artikel 20 der Dienstleistungsrichtlinie zu auszudehnen;
10. UNTERSTREICHT die Auffassung des Rechnungshofs, dass der Mechanismus "EU-Pilot" ein nützliches Instrument im Hinblick auf die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission darstellt; STIMMT der Empfehlung des Rechnungshofs ZU, die Einleitung eines EU-Pilot-Falls nicht zu verzögern, wenn ein Problem festgestellt worden ist, und NIMMT KENNTNIS VON der Empfehlung des Rechnungshofs, Informationen zu Problemen auszutauschen, die mit Hilfe des EU-Pilot-Verfahrens gelöst wurden;
11. UNTERSTÜTZT die Empfehlung des Rechnungshofs, die Dauer von Vertragsverletzungsverfahren so weit wie möglich zu verkürzen; IST SICH DARIN EINIG, dass die Durchsetzungsmaßnahmen der Kommission auf die wirtschaftlich bedeutendsten Fälle abzielen sollten, indem diese erforderlichenfalls dem Gerichtshof vorgelegt werden, und WEIST ERNEUT DARAUF HIN, dass die Priorisierung von Durchsetzungsmaßnahmen auf der Grundlage transparenter und objektiver Kriterien erfolgen sollte; FORDERT die Kommission in diesem Zusammenhang AUF, weitere Informationen zur Verwirklichung ihrer Strategie der intelligenten Durchsetzung vorzulegen;
12. FORDERT die Mitgliedstaaten und die Kommission AUF, die Empfehlungen des Rechnungshofs bei der künftigen Arbeit zum Binnenmarkt für Dienstleistungen zu berücksichtigen, und bekundet seine Bereitschaft, künftige Vorschläge, die die Kommission gegebenenfalls als Reaktion auf diesen Sonderbericht vorlegt, zu prüfen, einschließlich einschlägiger Vorschläge in Fortführung der Binnenmarktstrategie.